

5.2 DER ÖRTLICHE PERSONALRAT

Dietmar Schidleja

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) regelt in Art. 76 (2) die Mitwirkung des Örtlichen Personalrats „bei

1. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs;
3. Gestaltung der Arbeitsplätze“.

Wenn es sich bei dem Bauvorhaben um einen ganz neu entstehenden Schulstandort handelt, ist während entscheidender Phasen noch keine Schulleitung als Ansprechpartner vorhanden, da diese meist erst zum Zeitpunkt des Richtfestes oder sogar noch später ernannt wird. Insbesondere in diesen Fällen kommt dem Örtlichen Personalrat eine enorme Bedeutung zu, da er zusätzlich zu seinen allgemeinen Aufgaben beim Schulbau hier wesentlich stärker ins Detail gehen muss.

Die Personalvertretung ist bei Schulbaumaßnahmen zu hören

Die Schulbaumaßnahmen einer kommunalen Gebietskörperschaft erstrecken sich auch auf das staatliche Personal, das an der Schule beschäftigt ist. Häufig übersehen kommunale Körperschaften wie Gemeinden und Landkreise allerdings, dass nach Art. 76 Abs. 2 Satz 3 BayPVG bei der Planung und Vorbereitung von Schulbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) die örtliche Personalvertretung anzuhören ist. In Angelegenheiten, in denen eine andere Körperschaft zur Entscheidung berufen ist als diejenige Körperschaft, der die Dienststelle angehört, ist gemäß Art. 80 Abs. 4 Satz 1 BayPVG der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt.

Nach einem Schreiben des Kultusministeriums (vom 22.11.1990 Nr. III/8-07161-4/121157) ist es Sinn und Zweck der Anhörung zu gewährleisten, dass bei großen Baumaßnahmen arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigt werden.

Die Personalvertretung soll über solche Vorhaben unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten, schon im Planungsstadium Anregungen aus der Sicht der Beschäftigten einzubringen. Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Personalvertretung noch Einfluss auf die Gestaltung der Bauplanung und –vorbereitung nehmen kann. Als der richtige Zeitpunkt ist deshalb das Planungsstadium zu sehen, in dem erstmals ein schriftlicher Planungsentwurf erstellt worden ist.